



Ehrung langjähriger DienstnehmerInnen

Bericht auf Seite 6 – 10

Hin'gschaut

Seite 3

Neue Kündigungs-
bestimmungen

Seite 5

Seminare und
Ausbildungen

Seite 12 – 13

Frühstarter-
bonus

Seite 14

Generalversammlung
Berufsjägervereinigung

Seite 18

INHALT

Geld zurück vom Finanzamt für ErntearbeiterInnen	2
Förderung	3
Hin'schaut	3
Unwetter-Schäden	4
Neue Kündigungsbestimmungen im LAG	5
Gender Pay Gap	5
Ehrung langjähriger DienstnehmerInnen	6
Andreas Gleirscher zum ÖLFB-Bundesobmann gewählt	11
Aus- und Weiterbildungen	12
BR-Diplom Lehrgang	13
Gesundheit und Arbeitsschutz	13
Frühstarterbonus ab 1.1.2022	14
„Quer durch's Länd“	14
Ausbildung zur/zum StaplerfahrerIn in der RWA Aschach	15
Kollektivvertrag	17
Obmann und Vorstand wiedergewählt	18
Gut versichert durchs Studium	18
Schlüsselübergabe in Kärnten	19
Rechte haben immer Saison	19
Impressum	19
Service- und Informationstage	20

KONTAKT

DIREKTION

0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT

0732 65 63 81-22

Abteilung FINANZEN

0732 65 63 81-20

Abteilung FÖRDERUNGEN

0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG

0732 60 02 73-0

BEREICHSBETREUERIN

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37

BEREICHSBETREUER

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe

Geld zurück vom Finanzamt für ErntearbeiterInnen

Mit der Arbeitnehmerveranlagung (ANV) können sich Beschäftigte ihre zu viel bezahlte Lohnsteuer wieder zurückholen. Bei Saisonbeschäftigten gilt es, spezielle Regelungen zu beachten.

Die Lohnsteuerberechnung erfolgt in Österreich so, als ob das Einkommen das ganze Jahr über gleichmäßig wäre. Gerade für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ist das aber oft nicht der Fall, weshalb eine ANV in vielen Fällen eine Lohnsteuergutschrift für die/den AntragstellerIn ergibt.

Spezielle Regelungen bei ErntearbeiterInnen aus dem Ausland:

1. Sie sind meist beschränkt steuerpflichtig, da sie weder einen Wohnsitz (nur Schlafstelle, meist an der Adresse der/des ArbeitgeberIn) noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Ausländische Grenzgänger, die Arbeitsleistungen im Inland verrichten und täglich zu ihrem ausländischen Wohnsitz zurückkehren, sind jedenfalls nur beschränkt steuerpflichtig.

Folgende drei Formulare müssen in diesem Fall entsprechend ausgefüllt beim Finanzamt eingereicht werden:

- Formular L1 (ANV)
- Formular L1i (Punkte 1 und 6 müssen unbedingt ausgefüllt werden)
- Formular E9 (Nachweis ausländischer Einkünfte)

Voraussetzung für einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (Formular L1i Punkte 1 und 6) ist, dass die ausländischen (nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden) Einkünfte im betreffenden Kalenderjahr 11.000 € nicht übersteigen.

Der Nachweis der ausländischen Einkünfte ist im Herkunftsland zu beschaffen.

2. Ausländische LandarbeiterInnen, die einen inländischen Wohnsitz (nur Schlafstelle, meistens an der Adresse der/des ArbeitgeberIn) begründet haben oder länger als 6 Monate im entsprechenden Kalenderjahr in

Österreich beschäftigt waren (ausgenommen Grenzgänger und Tagespendler), sind unbeschränkt steuerpflichtig. In diesem Fall ist die Sache noch einfacher: Die Veranlagung als unbeschränkt steuerpflichtig erfolgt nur mit dem Formular L1 (Antrag auf ANV).

3. AusländerInnen, die nicht aus dem Gebiet der Europäischen Union stammen (Drittstaaten-Angehörige), können nur dann eine ANV machen, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Gut zu wissen:

» Die ANV kann fünf Jahre rückwirkend beantragt werden, somit im Jahr 2021 für das Jahr 2016.

» Frühestens kann die ANV im März des Folgejahres mithilfe von Finanzonline oder in Papierform beim Finanzamt beantragt werden. Es wird empfohlen, die ANV online durchzuführen: <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

» Die Zustellung aller Schriftstücke erfolgt dann online und somit sind häufige Zustellmängel nahezu ausgeschlossen.

» Formulare in verschiedenen Sprachen abrufbar: https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Formulare/show_mast.asp

» Auf sämtlichen Anträgen und Formularen ist die Wohnadresse (Familienwohnsitz im Ausland) und nicht die Adresse der/des ArbeitgeberIn oder der Schlafstelle anzugeben.

» Eine Bankverbindung ist erforderlich. Dabei kann es sich grundsätzlich auch um eine Ausländische handeln.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der OÖ Landarbeiterkammer telefonisch unter 0732 65 63 81-22 gerne zur Verfügung.

Förderung

Beihilfe zur schulischen Ausbildung der Kinder

Voraussetzungen

- Mindestens 1-jährige Zugehörigkeit zur OÖ LAK mit Umlagepflicht in den letzten 36 Monaten.
- LAK-Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Dienstnehmer-Inneneigenschaft und LAK-Mitgliedschaft bei Auszahlung.
- Ansuchen mittels vollständig und korrekt ausgefülltem Antragsformulars.
- Für Kinder, die ab dem 10. Schuljahr eine weiterführende Schule besuchen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sofern eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegeben ist.
- Der Antrag ist im Laufe des Schuljahres einzubringen (Anfang September bis Ende August).
- Erhält die/der SchülerIn während des Schulbesuches ein laufendes Einkommen bis max. 500,00 € ist eine Beihilfe von 100,00 € möglich.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Höhe

- 100,00 € bzw. 135,00 €, wenn für den Schulbesuch eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist.

Nachweise

- Vorlage einer Schulbesuchs- bzw. einer Inskriptionsbestätigung, schlüssiger Nachweis über notwendige auswärtige Unterbringung wie zB Mietvertrag, Heimbestätigung oder Meldezettel.

Auskunft und Hilfe erhalten Sie bei unseren Bereichsbetreuern und Frau Rosemarie Jachs unter Tel: 0732 656 381-24 und Mail: rosemarie.jachs@lak-ooe.at

Das Antragsformular finden Sie auf: <https://www.lak-ooe.at/download/>

Hin'gschaut

„Auf ein achtsames Miteinander“

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

„Nachhaltigkeit“ als Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft des 17. Jahrhunderts. Dahinter stand der Gedanke, dass man nicht mehr Bäume fällen soll, als auch nachwachsen können. Damit wollte man Rücksicht auf die nachfolgenden Generationen nehmen. Nachhaltigkeit bedeutet unter anderem, Ressourcen zu schonen und friedlich miteinander zu leben.

Das Thema Holz begleitet mich schon mein halbes Leben lang. Deshalb bin ich auch gerne der Einladung zum Bundesentscheid der Forstarbeiter in Feldkirch in Vorarlberg gefolgt. Dort stellte sich auch ein oberösterreichisches Team dem hochkarätig besetzten Teilnehmerfeld um den begehrten Staatsmeistertitel. Auch wenn die „sportliche Ausrichtung“ dabei im Mittelpunkt stand, so war dennoch der Aspekt, die Wertigkeit der Waldwirtschaft sichtbar zu machen, erkennbar. Die nachhaltige Forstwirtschaft in Österreich hat Vorbildwirkung. Die Thematik hat sogar an der Börse Einzug gehalten. Grüne Anleihen, auch Green Bonds genannt, gelten als neue Form nachhaltiger Investments. Sie haben die Finanzierung ökologischer Projekte zum Zweck. Und das ist gut so.

DienstnehmerInnenehrung

Mitte September war es so weit: Nach coronabedingten Verschiebungen konnte die DienstnehmerInnenehrung für das Innviertel endlich stattfinden. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die der Land- und Forstwirtschaft 25, 35 oder sogar 45 Jahre die Treue gehalten haben, standen an diesem Tag im Mittelpunkt.



Präsident Gerhard Leutgeb

Für mich war es das erste Mal, dass ich bei so einem Anlass als Präsident sprechen durfte, und es war mir eine besondere Freude. Für uns als Kammer sehe ich es als Verpflichtung, uns für die Interessen unserer Mitglieder einzusetzen.

Mindestlohn SaisonarbeiterInnen

Die Diskussion um faire Preise ist wieder aufgeflammt, aber eine zufriedenstellende Lösung gibt es noch immer nicht. Marktwirtschaft und Wettbewerb gehen oft mit „dem Recht des Stärkeren“ einher, besonders dann, wenn es wenig Regeln für einen entsprechenden sozialen Ausgleich gibt. Der Druck der Handelsketten auf die Bauernschaft ist gewaltig und es wird immer wieder versucht, mit allen möglichen Argumenten bei einer kleinen Gruppe von ArbeitnehmerInnen – allen voran bei den Ernte- und Saisonarbeitskräften – Kosten einzusparen. Ich bin daher ausgesprochen froh und dankbar, dass es für diese Branche gelungen ist, uns mit unseren Sozialpartnern für das kommende Jahr auf einen Mindestlohn von 1.530,00 € zu einigen.

Wenn wir weiterhin zusammenstehen und zusammenhalten, werden wir es schaffen, unsere Gesellschaft gerechter und lebenswerter zu machen.

verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer



Unwetter-Schäden

Heftige Unwetter verursachten in den letzten Monaten Schäden in Millionenhöhe. Die Folgen waren abgedeckte Dächer, Überflutungen in Kellern, schwere Hagelschäden an Autos und Häusern sowie Schäden durch umgestürzte Bäume. Versicherungsschutz bieten in den meisten Fällen die Versicherungssparten Eigenheim, Haushalt und Kasko für das Kfz.

Überprüfen Sie regelmäßig, ob der gewünschte Versicherungsbedarf (noch) ausreichend versichert ist (zB Poolüberdachung, Glashaar, Solaranlage, Carport, Sonnensegel, Nebengebäude uvm).

Welche Versicherung zahlt welchen Schaden

Bei Schäden aus witterungsbedingten Niederschlägen (zB Starkregen), Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung, bieten die meisten Haushalts- und Eigenheimversicherer Produkte mit begrenzter Deckung an (häufig zwischen 4.000 und 8.000 Euro). Gegen Aufpreis können höhere Versicherungssummen vereinbart werden. In hochwassergefährdeten

Gebieten kann es jedoch sein, dass man gar keine Deckung bekommt.

Wird das Dach durch den Sturm (teilweise) abgedeckt oder hat ein Hagel das Dach beschädigt und kommt es dadurch zu einem Eintritt von Regenwasser, gibt es üblicherweise volle Deckung durch die Versicherung. Für Schäden am Haus kommt die Sparte Sturm in der Eigenheimversicherung auf. Schäden am Wohnungsinhalt deckt die Haushaltsversicherung.

Sturmschäden an Autos werden von einer Kaskoversicherung (Teil- oder Vollkasko) gedeckt. Versicherungsfall ist die unmittelbare Einwirkung von Naturgewalten wie beispielsweise Sturm, Hagel, Hochwasser oder Überschwemmung. Die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung bietet hier keinen Schutz.

» **Tipp:** Durch die Vereinbarung von Selbstbehalten kann bei der Prämienhöhe gespart werden. Im Schadensfall tragen Sie dann einen (geringen) Teil selbst.

Sicherheitsvorkehrungen

» Achten Sie auf Wetterwarnungen in den Medien

und/oder in den von Ihrer Versicherung zur Verfügung gestellten Wetter-Apps.

» Handeln Sie rechtzeitig und schließen Sie vor einem Sturm sämtliche Türen und Fenster.

» Überdies ist es wichtig, dass bewegliche Gegenstände wie Gartenmöbel oder Spielgeräte wie beispielsweise ein Trampolin, rechtzeitig vor dem Sturm weggeräumt und Markisen eingefahren werden.

Nach dem Schadensfall

Wenn ein Schaden eingetreten ist, sollten Sie sämtliche Schäden durch Fotos oder Videos dokumentieren und das genaue Schadensdatum samt Uhrzeit festhalten. Melden Sie den Schaden umgehend Ihrer Versicherung.

Versuchen Sie, wenn möglich und zumutbar, den bereits eingetretenen Schaden durch geeignete Maßnahmen zu verringern bzw. unmittelbar bevorstehenden Schaden zu verhindern. Oder beauftragen Sie in Absprache mit Ihrer Versicherung einen Professionisten. Nach dem Gesetz sind Sie nämlich zur Abwendung bzw. Minderung des Schadens verpflichtet.

» **Achtung:** Bringen Sie sich jedoch nicht selbst in Gefahr!

Entsorgen Sie keine schadhafte Gegenstände ohne Rücksprache mit Ihrer Versicherung. In der Regel beauftragt die Versicherung einen Sachverständigen mit der Schadensbegutachtung. Anschließend erhalten Sie eine Reparaturfreigabe und können die Schäden von einem Fachunternehmen beheben lassen.



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA
AK OÖ/Konsumentinformation

Da Versicherungsprodukte am Markt sehr unterschiedlich sind und auch Zusatzprodukte in den Vertrag mit aufgenommen werden können, lohnt es sich auf jeden Fall, in den Vertragsunterlagen selbst nachzulesen.

Neue Kündigungsbestimmungen im LAG

Am 1. Oktober 2021 wurden im LAG 2021 die Kündigungsfristen für (Land) ArbeiterInnen an jene der Angestellten angeglichen und gelten seither einheitliche gesetzliche Kündigungsbestimmungen.

Dies bringt folgende gesetzliche Neuerungen im (Land)Arbeiter-Bereich:

- Das Gesetz unterscheidet nunmehr zwischen der Kündigung durch ArbeitgeberInnen und jener durch ArbeitnehmerInnen.
- Die Kündigungsfristen bei Arbeitgeber-Kündigung sind abhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses und jedenfalls länger als bisher:

Kündigungsfristen:

1 – 2 Dienstjahre:	6 Wochen
3 – 5 Dienstjahre:	2 Monate

6 – 15 Dienstjahre:	3 Monate
16 – 25 Dienstjahre:	4 Monate
ab 26 Dienstjahre:	5 Monate

Die Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist im Dienstvertrag ist unwirksam!

Wichtig zu wissen:

- Als Kündigungstermin bei Arbeitgeber-Kündigung sieht das Gesetz das Quartalsende vor. Allerdings ist eine Vereinbarung im Kollektivvertrag oder auch Dienstvertrag zulässig, dass die Kündigungsfrist am 15. oder am Letzten des Kalendermonats endet.
- Die Kündigungsfrist bei Kündigung durch die/den ArbeitnehmerIn beträgt nunmehr einheitlich ein Monat zum Monatsletzten. Diese



Foto: Gerd Altmann from Pixabay

Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden; doch darf in diesem Fall die von der/vom ArbeitgeberIn einzuhaltende Frist nicht kürzer sein.

- Durch Kollektivvertrag können für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden.

Gender Pay Gap

Warum wir uns alle, insbesondere aber Frauen, dafür interessieren sollten?

Unter dem Begriff des „Gender Pay Gap“ versteht man in erster Linie das statistische Aufzeigen der Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern. Die bekannteste Statistik für das Aufzeigen dieses Lohnunterschiedes auf EU-Ebene ist die „Gender Pay Gap“ Statistik von Eurostat (Einrichtung ähnlich der „Statistik Austria“ auf EU-Ebene), welche den durchschnittlichen Bruttostundenlohn von Männern und Frauen vergleicht.

2019 belegte Österreich mit einer errechneten Differenz von 19,9 % den **Drittletzten Platz in der EU** – das heißt in Österreich war die Einkommensschere zwischen Männern und Frauen im EU-Vergleich besonders groß. Es gibt daneben natürlich noch eine Vielzahl anderer Statistiken die zwar prozentuell zu einer geringeren Differenz gelangen, jedoch zeigt das Ergebnis seit Jahrzehnten eines deutlich: nämlich **auf gut österreichisch: „Mauna verdienen mehr als d Frauen“**.

Aber warum ist das so? Zumeist fallen oft Argumente wie Branche und Beruf

(„eh klar wauns einen typischen Frauenberuf machen, hättns was gscheites gelernt“), Ausbildung, Alter, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Region und Arbeitszeitausmaß („is eh klar wauns „nur“ Teilzeitarbeiten gehen“).

Dies ist jedoch zu kurz gegriffen, denn selbst wenn man all diese Merkmale berücksichtigt, sind – laut Statistik Austria – lediglich 1/3 der Einkommensdifferenz erklärbar. 2/3 können nicht erklärt werden, weshalb der Satz **„gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit“** in der Praxis keinesfalls selbstverständlich ist und dies obwohl, entsprechende Rechtsgrundlagen im LAG 2021 und im Gleichbehandlungsgesetz normiert wären.

Als **gute Vorbereitung für die nächste Lohnverhandlung mit dem Chef** eignet sich insbesondere einerseits ein Blick auf die eigenen Qualifikationen wie zB Ausbildungen, bisher erbrachte Leistungen, Zugehörigkeit im Unternehmen, Eigenschaften usw. (=Was zeichnet mich alles besonders aus?), aber andererseits auch ein



Blick in den **unternehmensinternen Einkommensbericht**. Der Einkommensbericht enthält eine Übersicht der Durchschnittsgehälter in den jeweiligen Verwendungsgruppen, aufgeschlüsselt nach Männern/Frauen. Dieser ist bei mehr als 150 ArbeitnehmerInnen verpflichtend alle zwei Jahre zu erstellen und an den Betriebsrat zu übermitteln. Wenn kein Betriebsrat besteht ist dieser an öffentlicher Stelle zur Einsicht aufzulegen (Verschwiegenheitspflicht nach Außen, ausgenommen Rechtsvertretung!).

Im Übrigen hat der **Betriebsrat auch die Möglichkeit in die Gehaltsunterlagen einzusehen** und Diskriminierungen festzustellen – **„Verhandlungsgeschick“** ist kein Argument für eine **Ungleichbehandlung**, und kann zu Differenzansprüchen gegen die/den ArbeitgeberIn führen.



Ehrung langjähriger DienstnehmerInnen

Die OÖ Landarbeiterkammer drückte am 12. September langjährigen DienstnehmerInnen aus der Land- und Forstwirtschaft ein herzliches Dankeschön aus. Im Loryhof in Wippenham wurden 99 Kammermitglieder aus den Bezirken Braunau, Ried im Innkreis und Schärding geehrt.

Treue und Loyalität über Jahrzehnte hinweg sind Tugenden, die in der schnelllebigen Welt von heute oftmals verloren gehen. Deshalb ist es der OÖ Landarbeiterkammer ein besonderes Anliegen, genau diese Werte hochzuhalten. In einem feierlichen Festakt wurde den DienstnehmerInnen besondere Wertschätzung für den unermüdlichen Fleiß in ihrer langjährigen Tätigkeit entgegengebracht.

Neben den Ehrengästen mit Abg.z.NR Klubobmann August Wöginger und LK Direktor Mag. Karl Dietachmair drückten die Obmänner der BBK Braunau, LABg. Ferdinand Tiefnig und BBK Ried-Schärding, ÖR Josef Diermayer und Peter Gumpinger sowie KR aD LABg.aD Franz Weinberger mit ihrer Anwesenheit ebenfalls ihre Verbundenheit aus.

Wöginger betonte die Bedeutung der Bediensteten im Agrarsektor: „Die durchschnittliche Dauer, in der heute jemand bei einem Dienstgeber beschäftigt ist, liegt bei drei Jahren. Anders ist das bei euch in der Land- und Forstwirtschaft. Ihr werdet heute für 25, 35 und 45 Jahre, oftmals bei ein- und demselben Betrieb, geehrt. Alle, die heute hier sind, zeigen die Kontinuität und Verbundenheit zu ihren Dienstgebern. Solche DienstnehmerInnen brauchen wir, um das Gefüge am Laufen zu halten. Mein Dank

gilt allen Anwesenden für ihre lange Dienstzugehörigkeit und für euer persönliches Bemühen für dieses Land“.

Auch LK Direktor Dietachmair freute sich, nach langer Pause, wieder einmal einem Festakt beiwohnen zu können. „Eine Ehrung wie diese gehört zu den Wohlfühlveranstaltungen, die wir als Landwirtschaftskammer sehr gerne unterstützen. Oberösterreich ist ein wichtiges Agrarland. Ein Viertel der gesamten Wertschöpfung für Österreich wird in unserem Bundesland erwirtschaftet. Die kollegiale und sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit funktioniert bei uns in Oberösterreich hervorragend.“

Die Kammermitglieder wurden für 25, 35 und 45 Jahre Mitgliedschaft vor den Vorhang gebeten und ausgezeichnet. Präsident Gerhard Leutgeb sowie die Vizepräsidentinnen Gertraud Wiesinger und Barbara Manes überreichten gemeinsam mit Klubobmann August Wöginger und LK Direktor Dietachmair Urkunden und Ehrengeschenke. Für die musikalische Umrahmung sorgte das Loryhof-Brass-Quintett-Wippenham. Interessierte nahmen die Gelegenheit wahr, mit Imkermeister Pointecker den Bienenlehrpfad zu begehen. „Vielen Dank für euren Einsatz. Eure langjährige Mitgliedschaft ist für uns als Interessensvertretung eine Verpflichtung, uns für eure Belange einzusetzen und Stellung zu beziehen. Betriebliche Präsenz, die Nähe zu den betrieblichen Auseinandersetzungen und die direkte Ansprache zu unseren Mitgliedern sind der Schlüssel zu einer erfolgreichen Weiterentwicklung“, so Leutgeb.

Braunau 25 / 30 Dienstjahre

Albrecht Mathias, Eggelsberg; Aschaber Mario, Mattighofen; Forsthofer Patrick, Polling/I.; Grubits Herbert, St. Johann/W.; Hasibeder Johannes, Aspach; Hintermair Petra, Altheim; Jell Georg, St. Johann/W.; Krautgartner Christine, Braunau; Langmaier Alexander, St. Peter/H.; Messerklinger Gerald, Geretsberg; Mühlbacher Stefan, Schalchen; Neumayr Albert, Schwand/I.; Ranftl Sebastian, Weng/I.; Reischl Georg, Altheim; Schnitzinger Johann, Franking; Seeleitner Franz, Eggelsberg; Spermoser Johann, Munderfing; Stöllinger Theresia, Auerbach; Zippusch Anita, Munderfing; Eslbauer Johann, St. Peter/H.



Braunau 35 / 40 Dienstjahre

Bittermann Martin, Polling/I.; Goldberger Karl, Mattighofen; Horner Georg-Josef, Polling/I.; Ing. Maier Franz, Munderfing; Pieringer Franz, Pischelsdorf am Engelbach; Rescheneder Raimund-Anton, Altheim; Sengthaler Johann, Neukirchen/E.; Sperl Franz, Polling/I.; Ing. Wagenhammer Friedrich, Uttendorf; Ebner Johann, Braunau am Inn-Ranshofen; Haider Franz, Braunau



Braunau 45 Dienstjahre

KR Albrecht Matthias, Feldkirchen bei Mattighofen; Katzdobler Franz, St. Johann/W.; Kloimstein Josef, Ostermiething; Spießberger Ludwig, Aspach



Schärding 25 Dienstjahre

Dirnberger Manuela, Enzenkirchen; Hötzeneder Josef, Diersbach; Humer Ludwig, Wesenufer; DI Kagerer Alois, Andorf; Lang Helmut, Enzenkirchen; Ratzinger Manfred, Zell an der Pram; Schmidbauer Karin, St. Willibald; Schmiedseder Johann, Diersbach; Schmiedseder Josef, St. Roman; Steinmann Josef, Enzenkirchen





Schärding 35 Dienstjahre

Fuchs Josef, Esternberg; Jungwirth Gerlinde, Taufkirchen/Pr.; Moritz Johann, Schärding; Pichler Klaus, Brunenthal; Ratzenberger Johann, Andorf; Schusteder Christian, Andorf; Sigl Josef, Wesenufer; KR Starzengruber Alois, Enzenkirchen



Schärding 45 Dienstjahre

Bauer Norbert, Altschwendt; Haferl Franz, Zell an der Pram; Hellwagner Franz, Zell an der Pram; Holzinger Johann, Wernstein/I.; Maier Alois, St. Roman; Moser Josef, Esternberg; Schmiedleitner Norbert, Zell an der Pram



Ried i.l. 25 / 30 Dienstjahre

Ametsreiter Gerhard, Mehrnbach; Boindecker Dietmar, Gurten; Buttiger Ernestine, Mehrnbach; Fekührer Maria, Reichersberg; Gruber Walpurga, Eberschwang; DI Neumayer Irmgard, Reichersberg; Petershofer Waltraud, St. Martin/I.; Ing. Pranz Anton, Weilbach; Salhofer Manuela, Mettmach; Schachinger Christine, St. Georgen bei Obernberg; Seiringer Georg, Obernberg/I.; Bakiji Garip, St. Martin/I.; Himmelbauer Norbert, Ort/I.



Ried i.l. 35 Dienstjahre

Bachinger Friedrich, Eberschwang; Ecker Walter, Ort/I.; Hartl Johann, Antiesenhofen; Helm Josef, Auzolzminster; Hofinger Johann, Tumeltsham; Machl Karl, Waldzell; Mitterbacher Hildegard, Mehrnbach; Moser Claudia, Neuhofen/I.; Reich Rupert, Gurten; Ing. Reitsberger Johann, Gurten; Schnetzlinger Alois, Mettmach; Schwarz Lambert, Tumeltsham; Sinzinger Reinhard, Ort/I.; Spindler Josef, Ried/I.

Ried i.l. 45 Dienstjahre

Birglechner Georg, Mettmach; Feichtlbauer Theresia, Ort/I.; Höchtl Franz, St. Martin/I.; Schilcher Roman, St. Martin/I.; Strasser Josef, Tumeltsham



Sonstige Bezirke 25 / 35 Dienstjahre

Eggerstorfer Erwin, Helfenberg; Grabner Anton, Mondsee; Matzinger Dietmar, Katsdorf; Fenzl Franz, Haslach an der Mühl; Kirchmayr Peter, Pasching; Pflieger Franz, Ulrichsberg







Günther Mösl, LAK Tirol (links) und Andreas Freistetter, LAKT-Präsident (rechts) gratulierten dem neuen Bundesobmann und seinen Stellvertretern.

Andreas Gleirscher zum ÖLFB-Bundesobmann gewählt

Nach dem plötzlichen Ableben des bisherigen Bundesobmannes Präsident Eugen Preg wurde im August bei der Vollversammlung Präsident Andreas Gleirscher einstimmig zum neuen Bundesobmann gewählt. Andreas Gleirscher bekleidet seit mehr als zehn Jahren die Funktion des Landesobmannes des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes und ist gleichzeitig Präsident der Landarbeiterkammer Tirol.

Mit Andreas Gleirscher hat ein engagierter Kämpfer für die Rechte der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in

der Land- und Forstwirtschaft diese wichtige Führungsrolle übernommen.

„Ziel muss es sein, den Land- und Forstarbeiterbund bundesweit als Sozialpartner noch besser zu positionieren, um den gemeinsamen Anliegen und Forderungen der Mitglieder Gehör zu verschaffen“, so Gleirscher in einer ersten Stellungnahme. Zum ersten Stellvertreter wurde Präsident Johann König von der LAK Salzburg und zum zweiten Stellvertreter Präsident Gerhard Leutgeb gewählt.

LFI OBERÖSTERREICH //
WEBINAR



„DANACH WAR ALLES ANDERS“

KRISEN BEWÄLTIGEN UND AUSNAHMESITUATIONEN MEISTERN

Im Alltag gehen wir von funktionierenden Abläufen aus. Es gehört dazu, dass wir da und dort flexibel und kreativ mit Unvorhersehbarem umgehen müssen. Krisensituationen stellen aber alles auf den Kopf!

Manche Krisen bauen sich schleichend auf. Ständige Überlastung, schwelende Konflikte und Suchtverhalten sind Problembereiche, die sich über längere Zeiträume hinweg entwickeln. Irgendwann entladen sich die Spannungen in einer Eskalation. Wie können wir rechtzeitig erkennen, was los ist?

Andere Krisen passieren ohne jede Vorwarnung: Unfälle, Ausfälle, Erkrankungen! Was und wer hilft – im Notfall und in der Aufarbeitung?

Mit einem Mix aus Informationen, Beispielen und praktischen Hinweisen erfahren Sie mehr zu den Fragen:

- ✔ Was passiert bei einer Krise?
- ✔ Was kann ich tun?
- ✔ Wo sind meine Grenzen, wer hilft weiter?

Die Referentin Mag. Gertraud Hinterseer, Soziologin (Krems/NÖ), arbeitet in freier Praxis als Unternehmensberaterin, Mediatorin, Supervisorin und Trainerin.



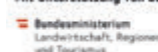
Do., 18.11.2021 ▶ 19.00 – 21.00 Uhr

- ▶ **online via Zoom**
- ▶ **Anmeldung und Information: ooe.lfi.at/nr/0767**

Ländliches Fortbildungsinstitut
der Landwirtschaftskammer
Oberösterreich:
Auf der Gugl 3, 4021 Linz
T 050/6902-1500
F -91500
E info@lfi-ooe.at



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



Aus- und Weiterbildungen

■ C95 FahrerInnen-Qualifizierung Gesamtweiterbildung für den Führerschein im Güterverkehr nach BGBl. II 139/2008

Diese Aus- und Weiterbildung wird in Zusammenarbeit mit dem WIFI nur für Betriebe auf Anfrage angeboten.

ADR – GefahrgutlenkerIn

■ Basisausbildung mit Prüfung

Fr, 4. März, Sa, 5. März und So, 6. März 2022, Fr: 18:00 – 20:30 Uhr, Sa und So: 9:00 – 17:30 Uhr, Cafe „Zum alten Backhaus“, 4064 Oftering

■ Fortbildung | Verlängerung der Bescheinigung

Sa, 5. März und So, 6. März 2022, 9:00 – 17:30 Uhr, Cafe „Zum alten Backhaus“, 4064 Oftering

■ StaplerfahrerIn – Ausbildung mit Prüfung

Termin 1: Do, 25. bis Sa, 27. November 2021

Termin 2: Do, 17. bis Sa, 19. Februar 2022

jeweils 8:00- 17:00 Uhr,

Seminarort: Zentralraum Linz – Wels – Enns bzw. vor Ort

Ausbildung der Ausbilder (AdA)

■ **Termin:** Mo, 13. und Di, 14. Dezember 2021 sowie Mo, 10. und Di, 11. Jänner 2022, 8:00 – 17:00 Uhr

■ **Unterrichtseinheiten:** 40 UE

■ **Seminarort:** Zentralraum Linz-Wels

■ **Prüfung:** Fachgespräch

■ **Inhalt:** Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen, Ausbildung im Bereich der methodischen Kompetenz (Aufgaben der LehrlingsausbilderInnen, Erstellung eines Ausbildungsplans, ...), Ausbildung im Bereich der pädagogisch-psychologischen Kompetenz (Umgang mit Pubertierenden, Kommunikation, Konflikte etc.)

■ **Voraussetzungen:** Vollendetes 18. Lebensjahr

■ **Teilnehmeranzahl:** mind. 10, max. 25 Personen

■ **Kosten:** bei mind. 10 Teilnehmenden: 530,00 €, inkl. Unterlagen und Gebühren, exkl. Verpflegung

Silomeisterkurs – Grundlagen für das Arbeiten im Silo

■ **Termin 1:** Mo, 17., Mi, 19. bis Fr, 21. Jänner 2022, Begasungsleiter: Di, 18. Jänner 2022, RLH St. Pölten

■ **Termin 2:** Di, 1. bis Fr, 4. Februar 2022; ideal für Personen, die den Begasungsleiter absolviert haben

■ **Seminarorte:** Tag 1-3 (Theorie, praktische Übungen, Labor, Exkursionen): RWA Raiffeisen Ware Austria AG, Raiffeisenstraße 1, 2100 Korneuburg; Tag 4 (Praxis im Silo, schriftliche Prüfung, Abschluss): Raiffeisen Lagerhaus Zwettl, Werner Deibl Straße 7, 3910 Zwettl

■ **Prüfung:** schriftlich (Multiple Choice) am letzten Kurstag

■ **Voraussetzung:** Vollendetes 18. Lebensjahr, geistige und körperliche Eignung, Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

■ **Dauer:** 4 Tage, jeweils von 9:00- 17:00 Uhr

■ **Kosten:** 650,00 € pro Person, inkl. Unterlagen und Verpflegung (ohne Getränke beim Mittagessen)

AdA – Update

NEU!

■ **Termin:** Mi, 1. Dezember 2021, 8 – 17 Uhr

■ **Unterrichtseinheiten:** 9 UE

■ **Seminarort:** Landhotel Schicklberg, 4550 Kremsmünster

■ **Inhalt:** So denkt und tickt die Jugend, Veränderungen und deren Vorzüge, besser verstehen und verstanden werden, gehirngerechtes Lernen, erfolgreich reagieren in schwierigen Situationen, rechtliche Grundlagen – der aktuelle Stand, tagesaktuelle Themen und Vorkommnisse und mögliche Lösungsansätze

■ **Voraussetzung:** Absolvierung des Ausbilderkurses; AusbilderInnen-Zeugnis

■ **Teilnehmeranzahl:** mind. 10, max. 25 Personen

■ **Kosten:** 170,00 € p.P. inkl. Verpflegung und Unterlagen (ab 15 Teilnehmer: 150,00 € p.P. inkl. Verpflegung und Unterlagen)

■ **Förderung:** 75 % der Kurskosten bis max. 2.000,00 € pro AusbilderIn und Kalenderjahr

■ **Kontakt:** Förderreferat der Lehrlingsstelle der WK ÖÖ (Tel: 05-90909-2010, Mail: lehre.foerdern@wkoee.at)

Ihre Anmeldemöglichkeiten

☎ 0732 600 273-15

✉ bildungsverein@lak-ooe.at

🌐 www.lak-ooe.at/bildung/seminarprogramm/

■ Rufseminar für die BR der Lagerhäuser

Mo, 8. November 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Parkhotel Stroissmüller, 4701 Bad Schallerbach

■ Rufseminar für die BetriebsrätInnen der Garant-Tiernahrung GesmbH OÖ, NÖ, Stmk.

Do, 11. November, 10:00 Uhr bis Fr, 12. November 2021, 15:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, 4550 Kremsmünster

■ Rufseminar für die BR der Saatbau

Do, 18. November 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Hotel Kremstalerhof, 4060 Leonding

■ Neuerungen in den Bereichen der Sozialversicherung, Lohnsteuer & Arbeitsrecht

Di, 14. Dezember 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Parkhotel Stroissmüller, 4701 Bad Schallerbach

■ Gartenbau- und Baumschulbetriebe

Do, 20. Jänner 2022, 9:00 – 17:00 Uhr, Gasthaus Knechtelsdorfer, 4980 Antiesenhofen;
Exkursion: Berglandmilch Geinberg

■ LagerhausbetriebsrätInnen

Do, 10. Februar 2022, 9:00 – 17:00 Uhr, Parkhotel Stroissmüller, 4701 Bad Schallerbach

■ Mahl- und Mischgenossenschaften

Di, 15. März 2022, 18:00 Uhr, Gasthaus Fischer, 4073 Dörnbach

■ BR-Diplom Fortbildung

Do, 24. März 2022, 9:00 – 17:00 Uhr, Hotel Kremstalerhof, 4060 Leonding

■ LV für Leistungsprüfung & Qualitätssicherung in OÖ

Do, 21. April 2022, 9:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, 4085 Waldkirchen am Wesen

■ Erste-Hilfe-Grundkurs und Auffrischkurse

Seminarort: Im Betrieb oder Rot-Kreuz – Dienststelle
Teilnehmeranzahl: mind. 12, max. 25 Personen
Seminarkosten: 79,00 € pro Person, (Förderung durch OÖ LAK pro Person 50 €, DienstgeberIn-Anteil 29 €)

■ Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson

Inhalt: Rechtskonforme Ausbildung iSd bestehenden Verordnung zur Sicherheitsvertrauensperson (SVP-VO).
Unterrichtseinheiten: 24 UE
Anmeldung: AUVA-Landesstelle Linz, Mail: LUV-Schulung@auva.at, Tel.: 05 93 93-32711, Mail: petra.einsiedler-frisch@auva.at

■ Modul I: Grundzüge des Arbeitsrechts von A-Z

Termin 1: Do, 4. November 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, 4085 Wesenufer

Termin 2: Do, 13. Jänner 2022, 9:00 – 17:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, 4550 Kremsmünster

■ Modul II: Dienstverhältnis & Sozialsystem

Termin 1: Mo, 22. November 2021, 9:00 – 12:00 Uhr und Mi, 1. Dezember 2021, 9:00 – 12:00 Uhr **ONLINE**

Termin 2: Do, 27. Jänner 2022, 9:00 – 17:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, 4550 Kremsmünster

■ Modul III: Betriebsrat – Grundlagen, Datenschutz

Termin: Do, 17. Februar 2022, 9:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, 4085 Waldkirchen am Wesen

■ Modul IV: BR-Wahl und BR-Fonds

Termin: Mo, 17. Jänner 2022, 9:00 – 17:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, 4550 Kremsmünster

■ Modul V: Social Media für den Betriebsrat

Termin 1: Do, 2. Dezember 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Wifi Grieskirchen, 4710 Grieskirchen

Termin 2: Di, 29. März 2022, 9:00 – 17:00 Uhr, Wifi Grieskirchen, 4710 Grieskirchen

■ Modul VI: Kommunikation – Konflikte gut lösen

Termin 1: Di, 14. Dezember 2021, 9:00 – 17:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, 4550 Kremsmünster

Termin 2: Do, 17. März 2022, 9:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, 4085 Waldkirchen am Wesen

Gesundheit und Arbeitsschutz

■ Ausbildung und Auffrischung zur/zum Brandschutzbeauftragten

Als Nachweis der erfolgreichen Absolvierung erhalten die Teilnehmenden einen österreichweit gültigen Brandschutzpass sowie ein Zeugnis.

Seminarort: Oö. Landes-Feuerweherschule, Petzoldstraße 43, 4021 Linz

Achtung: Bitte achten Sie auf die Einhaltung der 5-Jahres-Frist für eine verpflichtende Fortbildung – ansonsten erlischt der Brandschutzpass!

Information & Anmeldung: BVS – Brandverhütungstelle für Oö., Tel: 0732 7617-841, Mail: seminare@bvs-ooe.at

Frühstarterbonus ab 1. Jänner 2022

Mit Jahresende 2021 läuft die „Abschlagsfreiheit“ bei vorzeitigen Alterspensionen aus. Als Ersatz dafür wurde der Frühstarterbonus eingeführt.

Was sind die Voraussetzungen für den Frühstarterbonus?

- Pensionsstichtag ab dem 1.1.2022
- 300 Beitragsmonate aufgrund eigener Erwerbstätigkeit bei Pensionsantritt
- davon müssen mindestens zwölf Erwerbsmonate vor der Vollendung des 20. Lebensjahres liegen

Jeder Erwerbsmonat vor der Vollendung des 20. Lebensjahres bringt € 1 Pensionsbonus – daher beträgt der Frühstarterbonus max. € 60. Der Frühstarterbonus wird bei der Zuerkennung der Pension berechnet und ist Bestandteil der monatlichen Bruttopension. Der Betrag wird jährlich aufgewertet. Die Vorteile durch den Frühstarterbonus erreichen nicht das Ausmaß des Pensionsplus bei Abschlagsfreiheit, allerdings profitieren deutlich mehr Versicherte davon, insbesondere Frauen.

Fragen stellen sich für jene Versicherten, die Ende 2021 die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension erfüllen, nicht jedoch für die Abschlagsfreiheit.

» **Vorweg:** Im Bereich der vorzeitigen Alterspensionen, die mit erheblichen Abschlägen belastet sind, bedeutet jeder einzelne Monat, der länger gearbeitet wird, immer eine spürbar höhere Pension. Durch den Frühstarterbonus kann im Zeitraum der Systemumstellung mit Jahreswechsel 2021/2022 dieser Effekt deutlich verstärkt werden.

» **Wichtig:** Für die auslaufende „Abschlagsfreiheit“ wurde eine Wahrungsklausel eingeführt. Personen, die bis zum 31.12.2021 die Voraussetzungen für die Abschlagsfreiheit erfüllen (=Vorliegen von 540 Erwerbsmonaten), bleibt die Abschlagsfreiheit auch bei einem späteren Pensionsantritt erhalten. Die abschlagsfreie Pension vor dem Regelpensionsalter schließt einen Anspruch auf den neuen Frühstarterbonus aus.

Für Fragen steht die Rechtsabteilung telefonisch unter 0732 65 63 81-22 gerne zur Verfügung.

„Quer durch's Länd“



Konstituierung des Arbeiter- und Angestellten-Betriebsrates der Lagerhausgenossenschaft Pregarten-Gallneukirchen im August in Wartberg.

v.l.: Landessekretär Friedrich Gattringer, Johann Schinnerl-Penkner, Arbeiter-BRV Stefan Uhl, Josef Michael Aichinger, Bettina Roth, Angestellten-BRV KR Josef Fragner, Stefan Hackl, Helmut Grosser



Neukonstituierung des Angestellten-Betriebsrates der RWA Standort Traun am 21. September 2021, da KR Gerhard Reifauer aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat zurücklegte.

v.l.: BRV Richard Golubovic, BRV-Stv. Peter Mühleder, Kassierin Ursula Hölpert



Neuwahl des Arbeiter-Betriebsrates im Betrieb Forstamt – Stift Schlägl am 5. Oktober 2021.

v.l.: BRV Josef Andreas Hofer, Peter Wagner, Günter Kasper. Nicht am Foto die Ersatzbetriebsräte: David Mitgutsch, Sieglinde Reiter, Julian Wurm



Ausbildung zur/zum StaplerfahrerIn in der RWA Aschach

Um einen Hubstapler beruflich lenken zu dürfen, ist eine theoretische und praktische Ausbildung gemäß den aktuellen Gesetzen und Verordnungen Voraussetzung. In dieser wertvollen Zusatzqualifikation am Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ Landarbeiterkammer erlangen die Teilnehmenden alle erforderlichen Kenntnisse für das Fahren und Arbeiten mit einem Hubstapler. Diese Ausbildung endet mit einer schriftlichen und praktischen Überprüfung.

Unter der fachkundigen Leitung von Ing. Kurt Gruber absolvierten MitarbeiterInnen der RWA, Garant und Lagerhaus eGen Eferding-OÖ Mitte im September diese Ausbildung. Alle Teilnehmenden schlossen die Ausbildung erfolgreich ab und bekamen den persönlichen Staplerausweis ausgehändigt.

Wir gratulieren und wünschen eine unfallfreie Fahrt!



Raiffeisen 
Oberösterreich

BODENSTÄNDIG

Ihr regionaler Partner für zukunftsorientiertes Wirtschaften.

www.raiffeisen-ooe.at/landwirtschaft

KV für LandarbeiterInnen in bäuerlichen Betrieben u. in Betrieben mit

Der KV für SaisonarbeiterInnen in lw. Betrieben in OÖ wird einvernehmlich beendet zum 31.12.2021. Mit der Beendigung dieses KV werden folgende Bestimmungen des KV für LandarbeiterInnen geändert:

Geltungsbereich

1. Örtlich, für das gesamte Bundesland OÖ
2. Sachlich, für alle DN der bäuerlichen Betriebe u. Betriebe mit lw. Dienstleistungen, die Mitglieder einer der vertragsabschließenden Parteien sind. Weiters alle lw. Betriebe mit überwiegendem Gemüse-, Hopfen-, Obst- od. Weinbau u. deren Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 4 Abs. 3 LAG.
3. Persönlich, für alle DN auf die die Bestimmungen des LAG zur Gänze Anwendung finden.
4. Als DN und DG gelten Männer u. Frauen im Sinne der Gleichbehandlung.

Lohnerhöhung

Die Monatslöhne der Kategorien 1 bis 3 werden um 2 % erhöht mit Aufrundung auf volle Eurobeträge ab 1.9.2021. Die Kategorie 4 wird ab 1.9.2021 erhöht auf 1.530,00 €. Die neue Kategorie 5 Anbau- u. Erntehelfer wird ab 1.1.2022 erhöht auf 1.530,00 €. Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht.

Lehrlingsentschädigungen

Die Lehrlingsentschädigungen werden erhöht wie folgt:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Lehrjahr _____ | 705,00 € |
| 2. Lehrjahr _____ | 800,00 € |
| 3. Lehrjahr _____ | 890,00 € |
| 4. Lehrjahr (Anschlusslehre) _____ | 1.245,00 € |

Die Anschlusslehre ermöglicht dem „Anschlusslehrling“ nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, zB. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.

Vorstehende Lehrlingsentschädigungen sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige SV-Beiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben, kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag 196,20 €) oder Teilbeträge abgezogen werden.

Während des Besuches der Berufsschule wird die volle Lehrlingsentschädigung weiterbezahlt. Weiters trägt der DG die gesamten Internatskosten während des Schulbesuchs.

Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft (Kategorie 3) und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Bei integrativer Berufsausbildung wird die Lehrlingsentschädigung bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monats, steht die höhere Lehrlingsentschä-

digung für das ganze Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei der erreichten Lehrlingsentschädigung.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en) - UZ, WG - gilt als vereinbart:

Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe einer Brutto-Lehrlingsentschädigung.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingsentschädigung und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

Mehrleistungspauschale

Die Mehrleistungspauschale gem. § 5 Abs. 3 wird auf 380,00 € (bisher 370,00 €) pro Monat erhöht.

Pflichtpraktikum

In der Anlage III wird die Mindestentschädigung für das kurze Pflichtpraktikum mit einem Betrag von 475,00 € für das Jahr 2021 festgestellt.

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplans bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Mon.) eine mtl. Mindestentschädigung in der Höhe der jew. ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit 475,00 € im Jahr 2021. Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.

Für Lehrpraktikanten von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten die Lehrlingsentschädigung im 1. Lehrjahr als monatliches Entgelt.

Pflichtpraktikanten von Universitäten gebührt eine mtl. Entschädigung im Ausmaß der Lehrlingsentschädigung im 2. Lehrjahr.

Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

Geltungsbereich

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

Arbeitszeit

Die regelmäßige Tagesarbeitszeit darf 9 Std. nicht überschreiten. Die Tagesarbeitszeit kann auf 10 Std. ausgedehnt werden. Beginn u. Ende der tgl. Arbeitszeit u. Pausen werden vom Be-

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

trieb im Einvernehmen mit dem BR (Vertrauensmann), wo ein BR nicht besteht, im Einvernehmen mit den DN, festgesetzt. An Samstagen ist der Arbeitsschluss spätestens um 12.00 Uhr. Für Anbau- u. Erntearbeiten von Gemüse-, Hopfen-, Obst-, u. Weinbaubetrieben kann der Arbeitsschluss bis 19 Uhr verlängert werden, wenn die Grenzen der NAZ (48 Std. bei flexibler Arbeitszeit) nicht überschritten werden.

Abschluss des Dienstvertrages

Abs. 1 wird gestrichen

1. Der Schriftform bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- a) die Jahresdienstverträge
- b) jene Dienstverträge nach denen das Entgelt ganz oder teilweise aus Deputaten, Landnutzung, Viehhaltung od. Gespanndiensten besteht; dies gilt nicht, wenn als Sachbezug nur freie Station oder Teile davon gebühren.

2. Der DG hat dem DN unverzüglich nach Beginn des DV eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte u. Pflichten aus dem DV auszuhändigen (Dienstschein, Anlage V). Mangels eines schriftlichen DV hat der DG einen Dienstschein nach Anlage V auszustellen. Dieser Dienstschein ist gem. § 6 LAG unverzüglich nach Beginn des DV an den DN auszuhändigen.

3. Für ausländische DN ohne Deutschkenntnisse erfolgt eine mündl. Aufklärung zum Dienstschein mit Übersetzungshilfe.

Arbeitgeberzusammenschlüsse

Bei gr. Arbeitgeberzusammenschlüssen f. die Betriebshilfe vom OÖ. Maschinenring gibt es folgende Sondervereinbarung:

Sondervereinbarung f. AGZ-Betriebshilfe

Im Rahmen der Betriebshilfe f. bäuerliche Betriebe können DN in gr. Arbeitgeberzusammenschlüssen beschäftigt werden abweichend zu § 415 Abs. 8 LAG im ges. Bundesland OÖ. Für Dienstreisen von AGZ-Betriebshelfern wird ein Auslagenersatz nach der Anlage IV gewährt.

Zusatz für Behinderte

§ 12 wird ergänzt: Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetzes haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen.

Redaktionelle Änderungen

Die im KV angeführten gesetzl. Bestimmungen zur OÖ LAO werden nach den neuen Bestimmungen des LAG angepasst ab 1.7.2021.

Lohntabelle

Die Lohntabelle wird um die Kategorie 5 mit der Bezeichnung „Anbau- u. Erntehelfer bis 9 Monate“ ergänzt u. in den Erläuterungen zum Kategorienschema definiert wie folgt:

In diese Kategorie fallen jene Anbau- u. Erntehelfer, die als Saisonarbeitskräfte bis zu 9 Mon. im Kalenderjahr beschäftigt sind.

Derzeitige Bewertung der freien Station nach dem Sozialversicherungsbewertungssatz:

- 1. Die freie Station (Wohnung, Licht, Beheizung und Verpflegung) wird für Zwecke der Sozialversicherung und Lohnsteuer derzeit mit 196,20 € monatlich bewertet.
- 2. Bei nur teilw. Gewährung der freien Station sind anzurechnen:
 - a) Wohnung (ohne Heizung u. Beleuchtung) _ mit 1/10
 - b) Beheizung und Beleuchtung _____ mit 1/10

- c) 1. und 2. Frühstück _____ mit je 1/10
- d) Mittagessen _____ mit 3/10
- e) Jause _____ mit 1/10
- f) Abendessen _____ mit 2/10

Reisekosten

Für die Dienstreisen gebühren Reisediäten gem. § 26 EStG. Für Dienstfahrten mit dem PKW des Dienstnehmers gebührt das jeweils geltende amtliche Kilometergeld.

Dienstschein

Die KV-Partner werden die Themen Dienstschein neu mit Übersetzungshilfe f. ausländische Saisonarbeiter u. Kündigungsfristen aufgrund der Gesetzesänderung behandeln im Rahmen eines Arbeitskreises, welcher spätestens Ende Oktober 2021 beginnen soll.

Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze der Kategorien 1 bis 4 treten mit 1.9.2021 in Kraft. Die Kategorie 5 tritt ab 1.1.2022 in Kraft. Alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit 1.9.2021 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Lohntabelle gültig ab 1.9.2021

Kategorie	Brutto-Lohnsätze
1. WirtschaftlerIn, BetriebsführerIn, MeisterIn	2.168,00 €
2. alle FacharbeiterInnen; Traktor- und MaschinenfahrerInnen (hauptberuflich)	1.816,00 €
3. angelernter ArbeiterInnen, AushilfsfahrerInnen bis 6 Monate	1.571,00 €
4. LandarbeiterInnen, ViehwartungsarbeiterInnen	1.530,00 €
5. Anbau- u. Erntehelfer (bis max. 9 Monate, ab 1.1.2022)	1.530,00 €

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der DG den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gem. der Anlage IV.

Für Sonderzahlungen gem. § 10 Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt.

Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-h-Woche.

Barlöhne für TagelöhnerInnen gültig ab 1. September 2021

Taglohn ohne Verpflegung	98,10 €
Taglohn mit Verpflegung	85,00 €

Vorstehende Taglohnsätze gelten für fallweise beschäftigte Tagelöhner während der 6 Sommermonate für eine 9-stündige Arbeitsleistung.

Im Tag- und Stundenlohn der fallweise beschäftigten Tagelöhner sind die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten.

Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

Generalversammlung der OÖ Berufsjägervereinigung Obmann und Vorstand wiedergewählt

Nach den vielen coronabedingten Einschränkungen konnte am 28. Juni wieder eine ordentliche Generalversammlung der OÖ Berufsjägervereinigung mit einem guten Rahmenprogramm stattfinden. Der Schießpark Viecht des Landesjagdverbandes lieferte dabei eine ideale Kulisse.

Als Ehrengäste konnten Landesjägermeister Herbert Sieghartsleitner und Bezirksjägermeister Johann Enichlmair begrüßt werden. Der Landesjägermeister betonte in seinen Ausführungen die gute Zusammenarbeit mit den Berufsjägern und bedankte sich für die Arbeit und den Auftritt in den Zeiten der Coronapandemie. Die zentralen Themen der Jagd wurden von ihm angesprochen, wobei die Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels in vielen Punkten zu spüren waren. Die Anforderungen der Gesellschaft an den Lebensraum Wald werden immer komplexer und die steigende Zahl der Naturnutzer sieht oft nur die eigenen Interessen und vergisst, dass sie damit zunehmend die Tier- und Pflanzenwelt in Bedrängnis bringen.

Es gilt daher ordnend einzugreifen. Die Politik ist gefordert Lebensräume des Wildes zu schützen. Ruhezonen und Regelungen für Fütterungen sind erforderlich. Das Gespräch mit den Beteiligten ist zu suchen. Hier sind auch die Berufsjäger gefordert sich mit ihrer Expertise einzubringen, sonst tun es andere, die nicht über praktische Erfahrung verfügen.

Es wurden einige weitere Themen, wie die einheitliche Berufsausbildung oder die Auswirkung der Coronakrise

besprochen. Besonders erfreulich konnte die Tatsache vermerkt werden, dass vier neue Berufsjäger ihre Prüfung mit sehr gutem Erfolg ablegen konnten.

Im Anschluss daran fand Neuwahl des Vorstandes statt. Obmann WM Helmut Neubacher und sein Stellvertreter ROJ Markus M. Mittermayr wurden im Amt bestätigt. Neu in den Vorstand berufen wurden RJO Corinna Gertenbach und BJ Herbert Huemer. Als Rechnungsprüfer werden auch künftig WM Andreas Aitzetmüller und WM Josef Greiner auf die Gebarung des Vereines ein genaues Auge werfen.



Obmann WM Neubacher gratulierte (v.l.): Johannes Fischer, Christian Spreitzer und Michael Wintersteller recht herzlich und überreichte ein kleines Geschenk der Vereinigung.

Gut versichert durchs Studium

Kostenlose Mitversicherung bei der ÖGK bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

Für viele junge Menschen beginnt nach den Sommerferien ein neuer Lebensabschnitt. Wer nach der Schule ein Studium beginnt, ist bei den Eltern kostenlos mitversichert. Bei Anspruch auf Familienbeihilfe verlängert sich die Mitversicherung automatisch.

Liegt kein Bezug der Familienbeihilfe vor, kann die Mitversicherung durch Vorlage der Studienbestätigung als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender verlängert werden. Nach dem ersten Studienjahr wird zusätzlich eine Bestätigung des Studienerfolgs benötigt.

Bei der Vorlage einer Inskriptionsbestätigung mit der Bezeichnung „Masterstudium“ ist der Nachweis für den zweiten Studienabschnitt erbracht und künftig keine Erfolgsbestätigung mehr erforderlich. Die Mitversicherung wird maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.

Bedingungen für Mitversicherung

Prinzipiell sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei ihren Eltern mitversichert. Mit dem 18. Geburtstag wird die Mitversicherung automatisch verlängert,

wenn vom Finanzamt ein Anspruch auf Familienbeihilfe zuerkannt wurde. Arbeitssuchende MaturantInnen oder jene, die erst später mit dem Studium oder der Fachhochschule beginnen, können im Falle der Erwerbslosigkeit für bis zu 24 Monate kostenlos bei den Eltern mitversichert werden. Dazu ist eine Bestätigung über das Ende der Schulausbildung (zB Maturazeugnis) erforderlich.

Bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nach dem Schulabschluss gilt:

Bei laufendem Bezug der Familienbeihilfe verlängert sich die Mitversicherung bis zum Antritt des Präsenz- bzw. Zivildienstes. Besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, können Kinder im Falle der Erwerbslosigkeit für bis zu 24 Monate kostenlos bei den Eltern mitversichert werden. Für die Dauer des Präsenzdienstes unterliegen die Kinder im Krankheitsfall der Heeresversorgung, während des Zivildienstes haben sie eine eigene Krankenversicherung.

Weitere Auskunft erhalten Sie in allen ÖGK-Kundenservicestellen und auf www.gesundheitskasse.at/mitversicherung

Schlüsselübergabe in Kärnten

HR MMag. Dr. Rudolf Dörflinger ging im August nach 30 verdienstvollen Jahren als Kammeramtsdirektor in den Ruhestand. Mit einstimmigem Vorstandsbeschluss trat der bisherige Vizedirektor Mag. Christian Waldmann seine Nachfolge an. Christian Waldmann ist Absolvent der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und sowohl Forstfacharbeiter als auch Waidmann. Seit über zehn Jahren ist er als Referent in der LAK tätig und wurde 2020 zum Kammeramtsdirektor-Stellvertreter bestellt.

„Viele unserer Mitglieder arbeiten in Berufsgruppen, die nicht zu den Mehrheitsberufsbildern zählen und trotzdem ein Recht auf Gehör für ihre Anliegen und Probleme haben. Diese sind froh, sich an Institutionen wenden zu können, die sich für ihre Interessen einsetzen und stark machen. Daher ist mir ein weiterer Ausbau des Naheverhältnisses und der Serviceleistungen zu unseren Mitgliedern besonders wichtig.“, so der 36-jährige gebürtige Klagenfurter.



Foto: LAK Kärnten

Rechte haben immer Saison

Viele der in der Landwirtschaft beschäftigten Saisonarbeitskräfte kommen aus dem Ausland. Nicht erst seit der COVID-19-Pandemie zeigt sich, wie wichtig und wertvoll ihr Einsatz ist, um Österreich stets mit hochwertigen Lebensmitteln versorgen zu können.

Saisonarbeitskräfte haben, wie alle in Österreich Beschäftigten, die gleichen Rechte!

Für sie gelten die gleichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, wie etwa Regelungen zur Arbeitszeit und zum Mindestlohn.



IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCommerce-Gesetz

Medieninhaberin | Herausgeberin | Eigentümerin: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 656381 | office@lak-ooe.at | www.landarbeiterkammer.at/ooe

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Gerhard Leutgeb

Redaktions- und Anzeigenleitung: Maria Gabriel, MSc 0732 656 381-26 | maria.gabriel@lak-ooe.at

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH, Linz

Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vieles mehr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2021. Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftlichen Zustimmung der OÖ Landarbeiterkammer. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jeweiligen AutorInnen und Fotografinnen. Für diese Ausgabe wurden Bilder von Corinna Gertenbach, LAK Kärnten und Pixabay verwendet.

Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – sowohl für Frauen und Männer.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.landarbeiterkammer.at/ooe/datenschutz/



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Gerhard Leutgeb

0676 8808 4560 | praesident.leutgeb@lak-ooe.at

Sprechtage nach telefonischer oder elektronischer Vereinbarung



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Andorf:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Bauböck
Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Braunau
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Gasthaus Kreuzmayr
Ohlsdorf:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Kirchenwirt
Ried i. L.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	LK Ried Schärding
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Gmunden Vöcklabruck
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März – Oktober)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Adlwang:	Jeden Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr	LK Kirchdorf Steyr
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmetmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ Landarbeiterkammer

Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakoee



gedruckt nach der Richtlinie des
 Österreichischen Umweltzeichens
 „Druckerzeugnisse“
 Kontinuität Druckerei GmbH, UWi-Nr. 1236

